

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

(Auszug für die vierte Änderungssatzung)

bisherige Fassung (vom 11.12.2009) zuletzt geändert durch dritten Nachtrag (vom 15.07.2016)	Vierte Änderungssatzung
<p>§ 6 Steuerbefreiungen (1) Auf Antrag wird für Hunde, die als Blindenhunde oder als Behindertenbegleithunde ausgebildet wurden und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, eine Steuerbefreiung gewährt. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für</p> <p>a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.</p> <p>b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.</p> <p>c) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Satzungsgebiet erworben wurden, <u>für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Erwerb des Hundes.</u></p> <p>d) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim außerhalb des Satzungsgebietes erworben wurden, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Erwerb des Hundes.</p>	<p>§ 6 Steuerbefreiungen (1) Auf Antrag wird für Hunde, die als Blindenhunde oder als Behindertenbegleithunde ausgebildet wurden und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, eine Steuerbefreiung gewährt. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen</p> <p><u>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für</u></p> <p>a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.</p> <p>b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.</p> <p><u>c) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Satzungsgebiet erworben wurden. Für Hunde, die aus einer früheren Steuerbefreiung bereits herausgefallen sind, kann ein neuer Antrag gestellt werden.</u></p> <p>d) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim außerhalb des Satzungsgebietes erworben wurden, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Erwerb des Hundes.</p>
<p>§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 19.11.1998 nebst ihren Nachträgen außer Kraft. Diese Satzung tritt mit Ablauf des <u>31.12.2021</u> außer Kraft.</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 19.11.1998 nebst ihren Nachträgen außer Kraft. Diese Satzung tritt mit Ablauf des <u>31.12.2026</u> außer Kraft.</p>

	Diese Änderungssatzung tritt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Monat in Kraft.
--	--